

5. Änderungssatzung
zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlagen für die
Grundstücksoberflächenentwässerung des Gebietes des ehemaligen
Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut
(Niederschlagswassergebührensatzung – „NGS“) vom 27.10.2008

Auf Grundlage der §§ 6, 9, 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA NR. 11/2018, S. 166) sowie des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 27.09.2019 (GVBl. LSA Nr. 24/2019, S. 284), beschließt die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut in ihrer Sitzung am 25.11.2019 folgende 5. Änderungssatzung:

Die NGS vom 27.10.2008 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 15.12.2016 wird wie folgt geändert:

1.
Satzungsänderungen

1. **§ 1** erhält folgende Fassung:

§ 1
Grundsatz

Der Wasser- und Abwasserverband Saale-Unstrut („WAV“) als Rechtsnachfolger des Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut („AZV“) betreibt in Erfüllung seiner Pflichten zur Abwasserbeseitigung Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen) als rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung. Im Zusammenhang mit der Grundstücksoberflächenentwässerung im Entsorgungsgebiet (Niederschlagswasserbeseitigung) betreibt der WAV eine einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung, welche sowohl die Verbringung des Niederschlagswassers in die Kläranlage als auch die Ableitung ohne Reinigung umfasst.

2. **§ 2** erhält folgende Fassung:

§ 2
Niederschlagswassergebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Grundstücksoberflächenentwässerung (Niederschlagswasserbeseitigung) werden gemäß § 5 KAG LSA nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3
Gebührenmaßstab für die
Grundstücksoberflächenentwässerung

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Grundstücksoberflächenentwässerung wird nach der bebauten und befestigten (versiegelten) Grundstücksfläche in m² bemessen, von der aus das Niederschlagswasser über die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (einschließlich Entwässerungsgräben) abgeleitet bzw. den Anlagen zugeführt wird. Als versiegelt im Sinne des Satzes 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, von dem ein ganz oder teilweiser oberflächlicher Abfluss von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen erfolgt. Vollständig versiegelte Flächen (z.B. Beton, Asphalt, fugenlose Pflaster- und Plattenbeläge) erfahren eine Anrechnung zu 100%. Wenig versiegelte Flächen, welche teildurchlässig sind (z.B. Pflaster- und Plattenbeläge mit durchlässigen Fugen, Rasengittersteine, Ökopflaster (Sickerpflaster) sowie Kies-, Splitt-, und Schotterflächen, werden mit 50% ihrer Fläche in m² berücksichtigt. Versiegelte Flächen bleiben unberücksichtigt, sofern dort anfallendes Niederschlagswasser durch Versickerung (z.B. Muldenversickerung, Rigolenversickerung, Sickerschacht) beseitigt wird, jedoch nur dann, wenn kein Anschluss (Überlauf) an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen besteht.

4. § 4 enthält folgende Fassung:

§ 4
Gebührensatz für die
Grundstücksoberflächenentwässerung

Der Gebührensatz für die jährliche Benutzungsgebühr beträgt für die Grundstücksoberflächenentwässerung über die öffentlichen Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung:

0,67 EUR/m² versiegelter Fläche.

II.
Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Freyburg, den 25.11.2019


Ludwig
Verbandsgeschäftsführerin

